

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)
Umlaufbeschluss 8/2016
vom 29.12.2016

Frühe Hilfen – Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung gem. § 3 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Beschluss:

1. Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) stellt fest, dass im Rahmen der bisherigen Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 3 Absatz 4 KKG gemeinsam von Bund, Ländern und Kommunen Strukturen und Angebote im Bereich Früher Hilfen erfolgreich auf- bzw. ausgebaut wurden und sich bewährt haben. In gemeinsamer Handlungsverantwortung konnte so der präventive Kinderschutz, vor allem durch die intensivierete intersektorale Zusammenarbeit zwischen Gesundheitswesen und Jugendhilfe, gestärkt und ein wesentlicher Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet geleistet werden.
2. Die JFMK fordert deshalb das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf, zur Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 3 Absatz 4 Satz 3 KKG Anfang 2017 einen Vorschlag für eine unbefristete Verwaltungsvereinbarung vorzulegen, durch die dauerhaft und nachhaltig die bestehenden Strukturen auf allen Ebenen im Sinne der gemeinsamen Steuerungsverantwortung gesichert werden.